

22.04.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5251 vom 31. März 2021
der Abgeordneten Nadja Lüders und Anja Butschkau SPD
Drucksache 17/13256

Prüfungsleistungen in der EF11 der Gesamtschulen – Wie verhindert die Landesregierung, dass Schülerinnen und Schüler überfordert werden?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Instagram-Video¹ eines Dortmunder Schülers machte erneut auf die aktuelle Situation der Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen aufmerksam. In diesem Fall geht es um die Probleme der Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 11 der Gesamtschulen (sog. EF11). Die Belastung der Schülerinnen und Schüler ist momentan stark erhöht, dennoch wirken Maßnahmen, dem entgegenzuwirken, willkürlich und einheitslos.

Viele Prüfungsleistungen (Klausuren, Klassenarbeiten) wurden nach hinten geschoben. Das führt nun dazu, dass diese innerhalb kürzester Zeit nachgeholt werden. Die Schülerinnen und Schüler stehen einer hohen Anzahl von Prüfungen gegenüber, die teilweise schon längst abgeschlossene Themengebiete abfragen. Außerdem sind die Regelungen von Schule zu Schule unterschiedlich, was zu ungleichen Prüfungsbedingungen und fehlender Vergleichbarkeit der Abschlussnoten führt.

Nicht nur für die Schülerinnen und Schüler ist diese Situation extrem belastend, sondern auch für Lehrerinnen und Lehrer, die dementsprechend viele Arbeiten korrigieren müssen. Im vergangenen Jahr war das Verschieben und auch das Absagen von Prüfungen möglich. Diese Möglichkeit scheint aktuell nicht mehr gegeben zu sein. Schülerinnen und Schüler wünschen sich eine deutliche Reduktion der Klausuren und einheitliche Regelungen und Standards zwischen den Schulen.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 5251 mit Schreiben vom 22. April 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung ist sich der Auswirkungen der Coronapandemie auf den Schulbetrieb bewusst. Daher wurden alle Gymnasien und Gesamtschulen bereits vor Veröffentlichung des

¹ vgl. <https://www.instagram.com/tv/CMhnPqNq1M0/?igshid=1usmd5sqevsy9>, abgerufen am 29.03.2021

in der Kleinen Anfrage verlinkten Instagram-Videos in einem so genannten Vorgriffserlass vom 27. Februar 2021 darüber informiert, dass das Ministerium beabsichtigt, angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Schulbetrieb erneut Maßnahmen zu treffen, um für die Schülerinnen und Schüler ggf. entstandene Nachteile zu kompensieren – hier insbesondere durch die Möglichkeit der Reduktion der Anzahl der Klausuren in der Einführungsphase. Der Erlass berücksichtigt somit ausdrücklich die Situation der Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase. Er nimmt vorab Bezug auf den dem Landtag am 09. März 2021 zugegangenen Entwurf einer Dritten Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 des Schulgesetzes NRW (Vorlage 17/4813).

Artikel 3 des Entwurfs enthält die beabsichtigten Änderungen für die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST). In §§ 46 Abs. 2 und § 47 ist Folgendes vorgesehen:

§ 46 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfung bei Minderleistungen

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass abweichend von § 14 Absatz 1 und 2 in der Einführungsphase auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen sowie im ersten Jahr der Qualifikationsphase in den zwei Leistungskursfächern und in den von der Schülerin oder dem Schüler gewählten schriftlichen Grundkursfächern die Anzahl der zu schreibenden Klausuren auf jeweils eine und die Klausurdauer verringert werden kann, wenn dies aufgrund von Zeiten des Distanzunterrichts organisatorisch erforderlich ist.

§ 47 Einführungsphase, Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) Die landeseinheitlich zentral gestellte Klausur gemäß § 14 Absatz 1 entfällt.

(2) § 9 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten bestehende Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt werden (§ 50 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW in der für das Schuljahr 2020/2021 geltenden Fassung). Dies gilt auch, wenn eine Benachrichtigung gemäß § 9 Absatz 7 erfolgt ist.

(3) Zeiten der Einschränkungen des Schulbetriebs aus Gründen der Infektionsprävention und individueller Quarantänezeiten können besondere Umstände im Sinne von § 9 Absatz 5 sein, die im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung eine Abweichung von der in § 9 Absatz 4 festgelegten Regel rechtfertigen.

(4) Abweichend von § 10 Absatz 1 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung auch, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in mehr als einem Fach um eine Notenstufe erforderlich ist, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Eine Nachprüfung ist abweichend von § 10 Absatz 1 auch möglich, wenn die Einführungsphase bereits wiederholt wurde.

(5) Schülerinnen und Schüler können die Einführungsphase auch dann wiederholen, wenn sie die Versetzungsbedingungen erfüllt haben. Die Schülerinnen und Schüler sind über die Vor- und Nachteile einer Wiederholung umfassend zu beraten.“

Vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung zu oben genanntem Entwurf trifft es somit weder zu, dass die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase einer zu hohen Anzahl von Prüfungen gegenüberstünden, noch dass die diesbezüglichen Regelungen zu ungleichen Prüfungsbedingungen und Abschlussnoten führen würden. Ebenso wenig ist ein erhöhter Korrekturaufwand seitens der Lehrkräfte gegeben.

Nach § 46 Abs. 2 APO-GOST wird die grundsätzliche Entscheidung über die Möglichkeit einer Reduktion der Anzahl der Klausuren in der Einführungsphase und im ersten Jahr der Qualifikationsphase durch das Ministerium für Schule und Bildung getroffen. Es gibt somit einen einheitlichen Entscheidungsspielraum für alle betroffenen Schulen – Gesamtschulen wie Gymnasien –, der vor Ort mit Blick auf das organisatorisch Machbare und pädagogisch Sinnvolle individuell genutzt werden soll.

1. Ist es richtig, dass den Schulen in der EF11 freigestellt ist, die Anzahl der Klausuren festzulegen?

Für die Fächer, in denen gemäß § 14 Abs. 1 APO-GOST regelhaft zwei Klausuren pro Halbjahr zu schreiben sind, kann das Ministerium für Schule und Bildung nach dem vorgelegten Verordnungsentwurf entscheiden, dass die Anzahl der Klausuren für die Einführungsphase und das erste Jahr der Qualifikationsphase in diesem Schuljahr auf jeweils eine reduziert werden kann, sofern dies aufgrund von Zeiten des Distanzunterrichts organisatorisch erforderlich ist.

Basierend auf dieser Entscheidung ist es den Schulen freigestellt, in eigenem Ermessen eine Anpassung der Anzahl der Klausuren vorzunehmen.

2. Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, damit alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Prüfungsbedingungen erhalten?

Die Grundsätze der Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe sind in § 13 APO-GOST geregelt. In Verbindung mit § 14 APO-GOST und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften werden für alle Schülerinnen und Schüler gleiche Bedingungen in der Einführungsphase gewährleistet.

3. Wird die Landesregierung die Zahl der wöchentlich abzulegenden Prüfungsleistungen begrenzen?

Nein. § 14 Abs. 4 APO-GOST sieht im Rahmen organisatorischer Möglichkeiten bereits eine Begrenzung von drei Klausuren pro Woche vor. Die Verwaltungsvorschrift 14.4 zu Absatz 4 besagt darüber hinaus, dass nach Möglichkeit weniger als drei Klausuren pro Woche angesetzt werden sollten. Insbesondere wenn nach Festlegung durch die Schulen die Anzahl der Klausuren in der Einführungsphase und im ersten Jahr der Qualifikationsphase im zweiten Halbjahr dieses Schuljahres auf jeweils eine reduziert wird, ist ein Ausschöpfen dieses Rahmens in der Regel nicht notwendig. Eine weitere Begrenzung ist somit nicht erforderlich.

- 4. Welche weiteren Maßnahmen wird die Landesregierung umsetzen, damit Schülerinnen und Schüler nicht überlastet werden bzw. genügend Zeit haben, sich auch unter erschwerten Lernbedingungen auf Prüfungsleistungen angemessen vorbereiten zu können?**

Aufgrund der vorgenannten geplanten Maßnahmen werden die Schülerinnen und Schüler weder überlastet noch verfügen sie über zu wenig Zeit zur angemessenen Vorbereitung auf Leistungsüberprüfungen. Daher sind weitere Maßnahmen der Landesregierung nicht vorgesehen.